

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-DW
e-mail: abti2@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0318-I.2/2009

Datum: 29. Oktober 2009

Seiten: 2

An: BMG; irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: Mag. Csörsz, Mag. Hashemi-Gerdehi

DW: 3992

BETREFF: Bundesgesetz, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2010);
Stellungnahme des BMeiA

Zu da. Schreiben GZ. BMG-94050/0045-I/B/6/2009
vom 12. Oktober 2009

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

Aus europarechtlicher Sicht wird eine Prüfung des im Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2010) neu eingefügten § 4a aus folgenden Gründen angeregt:

Im neu eingefügten § 4a wird festgelegt, dass Personen, die nicht österreichische Staatsbürger, EU- oder EWR-Bürger sind, unter anderem über einen unbefristeten Aufenthaltstitel nach § 8 Abs. 1 Z 3 und Z 4 NAG verfügen müssen, um in den Genuss einer (partiellen) Kostentragung nach § 2 Abs 2 des IVF-Fonds-Gesetzes zu kommen. Dieser Aufzählung sind auf Grundlage der **Verordnung (EG) Nr. 883/2004 Art. 90 Abs. 1 lit. c** Staatsbürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinzuzufügen. Für diese und EWR-Bürger wird in der angeführten Bestimmung der Verordnung (EG) Nr.833/2004 normiert, dass die Rechtswirkungen der **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie**

deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern für EWR-Bürger und jene der Schweizerischen Eidgenossenschaft weiterhin gültig sind.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 4a angeführten Europaabkommen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Gleichstellung von EU-, EWR- und Staatsbürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehen.

Europa-Abkommen sind eine besondere Form der Assoziierungsabkommen. Sie werden bzw. wurden zwischen der EU und bestimmten assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas auf Grundlage von Art. 310 EGV geschlossen und regelten deren Vorbereitung auf den Beitritt zur EU. Inhaltlich schreiben Europa-Abkommen die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fest und verankern den Grundsatz der Marktwirtschaft. Mit dem Beitritt von insgesamt zwölf neuen Staaten in den Jahren 2004 und 2007 wurden die **Europaabkommen** mit diesen Staaten **durch Beitrittsverträge ersetzt**.

Der guten Ordnung halber wäre weiters im Vorblatt unter der Rubrik „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ kurz auf die bereits angeführten Berührungspunkte des Gesetzesentwurfs mit **Art. 90 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004** bzw. der **Verordnung (EWG) Nr. 1408/71** hinzuweisen. Die im Vorblatt getätigte Aussage, dass die Vorschriften des ggst. Gesetzesentwurfs nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, sind nicht zutreffend.

H. Tichy m. p.